

Stadt Voerde (Niederrhein)**Amtsblatt
der Stadt Voerde**

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 29 vom 24.08.2015

6. Jahrgang

Auflage: 30

Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seite
1	3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 sowie 1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Voshalsfeld“	1–3
2	Vergabe von Straßennamen im Gebiet der Stadt Voerde (Niederrhein)	3–4

**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Voerde (Niederrhein)**

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 sowie 1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Voshalsfeld“

Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Niederrhein)

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 13.05.2014 die Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 sowie die 1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Voshalsfeld“ beschlossen.

Der obige Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748)) öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 13 (3) BauGB wird ebenfalls öffentlich bekanntgemacht, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt wurde.

Zweck und Ziel der Planung ist, die zahnärztliche Nahversorgung der Bevölkerung in diesem Stadtbereich langfristig zu sichern und mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Verträglichkeit des Vorhabens mit der Nachbarschaft zu schaffen.

In seiner Sitzung am 23.06.2015 hat der Rat der Stadt Voerde den Satzungsbeschluss zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplan Nr. 43 sowie zur 1. vereinfachten Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Voshalsfeld“ vom 30.09.2014 aufgehoben und die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 sowie die 1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Voshalsfeld“ gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO vom 14.07.1994, GV. NRW. S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB erneut als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt:



Hinweise:

1. Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 sowie die 1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Voshalsfeld“ tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan liegt ab sofort einschließlich Begründung während der Dienststunden der Verwaltung im Rathaus Voerde (–Planungsamt–, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht bereit. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

2. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 sowie die 1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Voshalsfeld“ in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
 3. Mängel der Abwägung
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
4. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die aufgrund des BauGB und der GO erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Voerde (Niederrhein), den 20.08.2015

Der Bürgermeister

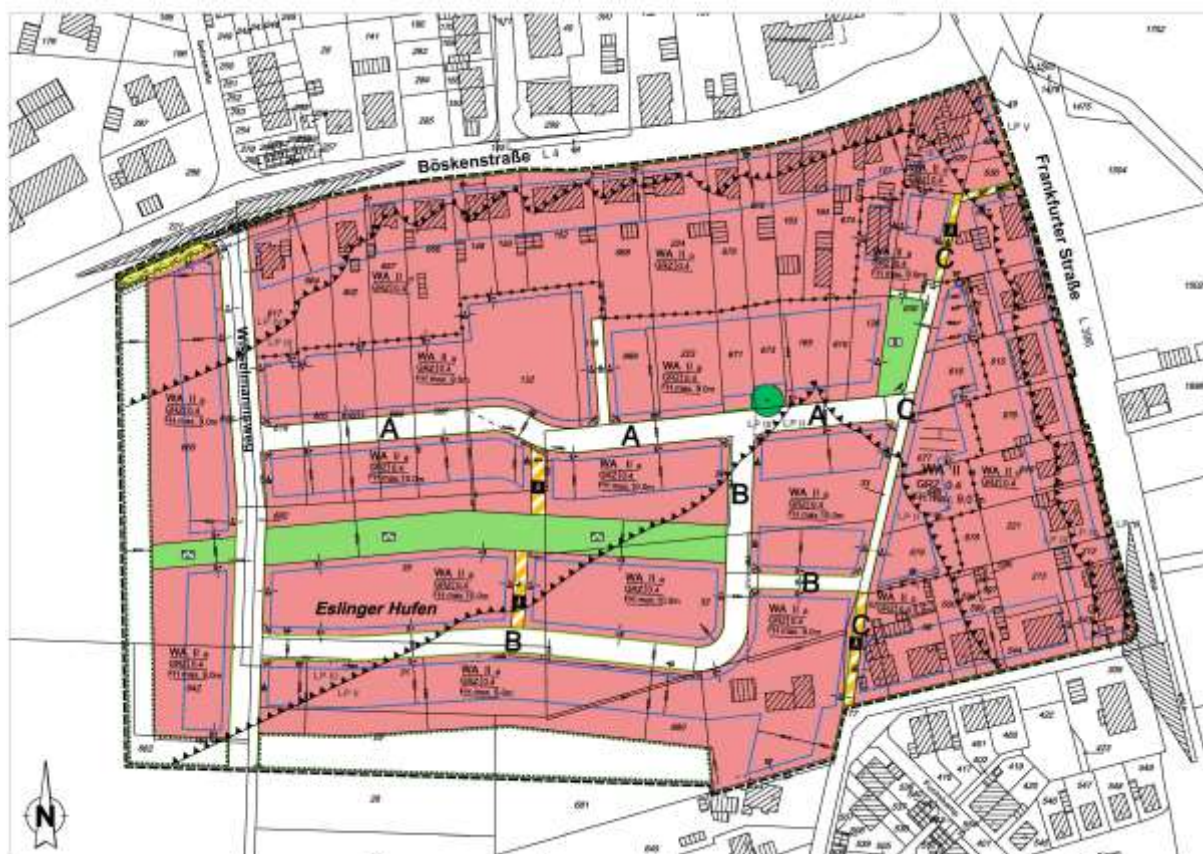
Haarmann

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

Vergabe von Straßennamen im Gebiet der Stadt Voerde (Niederrhein)

Der Kultur – und Sportausschuss hat in seiner Sitzung am 10.09.2014 beschlossen, für die Erschließungsstraßen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 94 „Nördlich der Landwehr“ mit (A) bezeichnete Straße den Namen „Holunderweg“, mit (B) bezeichnete Straße „Schlehenweg“ und mit (C) bezeichnete Straße „Brombeerweg“ zu vergeben.

Der Verlauf der o.g. Straßen ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt:



Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV.NRW. S. 294) öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie der Übersichtsplan können während der allgemeinen Dienststunden von jedermann im Rathaus der Stadt Voerde (Planungsamt, Raum 232, Rathausplatz 20, 46562 Voerde) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7.11. 2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stadtverwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Voerde (Niederrhein), den 20.08.2015

Der Bürgermeister

Haarmann